

Reglement zur Kompostierungszone Girsch

Berechtigung zur Benützung	Zur Entsorgung resp. Lagerung von Grüngut (kompostierbare Abfälle) sind die Einwohner von Tamins sowie der Forst- und Werkbetrieb berechtigt.
Zugelassenes Material	<p>Gartenabfälle</p> <ul style="list-style-type: none">- Rasen- und Wiesenschnitt- Strauch- und Baumschnitt (Astmaterial)- Stauden von Blumen und Gemüse- Laub, Unkraut und Fallobst- Balkon- und Topfpflanzen (ohne Topf) <p>Haushaltabfälle</p> <ul style="list-style-type: none">- Rüstabfälle Obst und Gemüse- Kaffeesatz und Teekraut- Kleintiermist und Katzensand- Eierschalen- Compo-bag (Kompostierbeutel)
Zweck	Der Umschlagplatz dient der Zwischenlagerung und der umweltgerechten Aufbereitung von kompostierbaren Grünabfällen.
Kontrolle	Die Kontrolle obliegt dem Werkbetrieb. Das Material ist an den dafür bezeichneten Stellen zu deponieren.
Öffnungszeiten	Jeweils Werktags. An Sonn- und Feiertagen ist die Anlieferung untersagt.
Sammelstellen im Dorf	<ul style="list-style-type: none">● Zweimal jährlich gemäss separater Publikation Caldaira (Kehrplatz) und auf dem Parkplatz „Untere Dorf“● Werkhof für Antransporte kleinerer Mengen ohne Fahrzeug:<ul style="list-style-type: none">- an Werktagen zu den üblichen Öffnungszeiten von 08.00 – 16.00 Uhr- 1. Samstag im Monat von 08.00 – 11.00 Uhr <p>Grössere Mengen, welche ohnehin mit einem Fahrzeug transportiert werden, sollen direkt auf Girsch angeliefert werden.</p>
Fahrverbot	Das für die Kunkelsstrasse geltende Fahrverbot ist für Grünguttransporte bis zum Umschlagplatz aufgehoben.

Gesetz über die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Tamins

Dieses Gesetz gilt auch für die Kompostierungszone Girsch. Widerhandlungen werden dementsprechend geahndet.

Inkraftsetzung

Vom Gemeindevorstand beschlossen und sofort in Kraft gesetzt am 15. Mai 2000. Teilrevidiert am 11. August 2014

7015 Tamins, 11. August 2014

GEMEINDEVORSTAND TAMINS

Der Präsident:

Der Aktuar:

A. Meier

A. Jenal